



hat das Landgericht Ulm - 2. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Jenckel als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.04.2015

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger € 8.404,26 und weitere € 958,19 an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren, jeweils nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12. September 2014, zu zahlen.
2. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand:

Der Kläger macht Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall geltend.

Der Kläger fuhr am 3. April 2014 gegen 15:25 Uhr mit seinem Fahrzeug Smart for Four mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] von der Stadtmitte Ulm kommend auf der Neuen Straße Richtung Osten. Der Beklagte zu 1) fuhr mit seinem Fahrzeug BMW Mini mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] in die entgegen gesetzte Richtung in der Absicht, an der Kreuzung Neue Straße/Frauenstraße nach links in die Donaustraße abzubiegen. Auf der Neuen Straße aus der Fahrtrichtung des Beklagten zu 1) ist es verboten, in die Donaustraße nach links abzubiegen, (Zeichen 214, 295, 297 der Anl. 2 zur StVO). Dabei kam es zur Kollision. Von seiner ursprünglichen Behauptung, er sei aus der Frauenstraße gekommen und habe beabsichtigt, die Neue Straße zu überqueren, hat der Beklagte im Laufe der Verhandlung Abstand genommen.

Nach dem Unfall begutachtete der Sachverständige [REDACTED] das Fahrzeug am 14. April 2014. Er kam zu einem Reparaturaufwand in Höhe von € 4.805,14 netto bei einer Reparaturdauer von 3 bis 4 Arbeitstagen und einem Wiederbeschaffungswert von € 6.000,00 (vgl. K 9, Bl. 30ff.). Der Kläger gab die Reparatur bei der örtlichen Fachwerkstatt [REDACTED] nach den Osterfeiertagen am 22. April 2014 in Auftrag. Im Laufe der Reparatur stellte sich heraus, dass die Reparatur deutlich aufwendiger sein würde, als zunächst vom Sachverständigen [REDACTED] ermittelt. Der Sachverständige [REDACTED] wurde von der Fachwerkstatt am 28. April und am 7./8. Mai 2014 hinzugezogen, weil nach dem Abbau der beschädigten Fahrzeugfront weitere Schäden erkennbar geworden waren. Die Fachwerkstatt stellte das Fahrzeug am 28. Mai 2014 fertig und rechnete ihre Arbeiten am 4. Juni 2014 mit brutto € 9.531,44 ab (vgl. K 11, Bl. 60ff.).

Der Sachverständige [REDACTED] rechnete seine Bemühungen mit € 910,83 brutto ab (Anl. K 13, Bl. 68). Für das Abschleppen des klägerischen Fahrzeugs bezahlte der Kläger € 140,00 (Anl. K 14, Bl. 69).

Der Kläger mietete zunächst am Unfalltag für sieben Tage ein Ersatzfahrzeug beim [REDACTED] die Kosten hierfür wurden direkt abgerechnet. Vom 14. bis zum 17. April 2014 mietete er ein Fahrzeug bei [REDACTED] für € 271,99 (Anl. K 16, Bl. 71), in der Zeit vom 4. Mai bis zum 26. Mai 2014 mietete er ein Ersatzfahrzeug bei [REDACTED] für € 1.380,00 (K 17, Bl.

72).

Die Klägervertreterin forderte die Beklagte zu 2) mit Schreiben vom 14. April 2014 auf, die Haftung dem Grunde nach anzuerkennen, und bezifferte die Schadenshöhe mit mehreren folgenden Schreiben. Die Beklagte zu 2) zahlte an den Kläger am 1. August 2014 einen Vorschuss in Höhe von € 4.000,00 (Anl. K 26, Bl. 87).

**Der Kläger behauptet**, die Reparaturkosten seien in voller Höhe zur fachgerechten Beseitigung der unfallbedingten Schäden notwendig gewesen. Sie ist der Meinung, das Risiko einer Fehleinschätzung bei der Prognose des Reparaturaufwandes habe die Beklagtenseite zu tragen. Ihm sei erst auf Nachfrage in der Woche vom 5. Mai 2014 von der Fachwerkstatt mitgeteilt worden, dass der Aufwand wesentlich höher als abgeschätzt war. Zu diesem Zeitpunkt sei der Motor schon komplett zerlegt und mehr als 50% der notwendigen Arbeitszeit für eine fach- und sachgerechte Reparatur aufgewandt worden.

Neben den ihm entstandenen Kosten macht der Kläger für die letzten fünf Tage vor Reparaturende Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von € 29,00 pro Tag sowie eine Unkostenpauschale in Höhe von € 25,00 geltend.

**Der Kläger beantragt**, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger € 8.404,26 und weitere € 958,19 an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren, jeweils nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12. September 2014, zu zahlen.

**Die Beklagten beantragen**, die Klage abzuweisen.

**Die Beklagten sind der Meinung**, selbst wenn die Reparaturkosten in der geltend gemachten Höhe zur Beseitigung der unfallbedingten Schäden notwendig gewesen seien, hätte der Kläger keinen Anspruch, weil der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs nur bei € 6.000,00 gelegen habe. Während der Reparaturarbeiten habe die Fachwerkstatt den Kläger auch davon in Kenntnis gesetzt, dass der Reparaturaufwand deutlich höher sein wird, als zunächst abgeschätzt. Da zu diesem Zeitpunkt die Ersatzteile noch nicht bestellt gewesen seien, hätte man die Reparatur stoppen können. Hierzu sei der Kläger verpflichtet ge-

wesen; sein Anspruch beschränke sich auf die Abrechnung auf Totalschadensbasis. Der Sachverständige ■■■■ sei insoweit als Erfüllungsgehilfe des Klägers bei dem zweiten Termin, in dem die Fortsetzung der Reparaturarbeiten beschlossen worden sei, zugegen gewesen, weshalb der Kläger sich dessen Verhalten nach § 278 BGB zurechnen lassen müsse.

Die Kosten für einen Mietwagen seien wegen der Wiederbeschaffungsdauer von 14 Tagen auch auf diese Zeit begrenzt.

Wegen des näheren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 11. Dezember 2014 (Bl. 125ff) und vom 14. April 2015 (Bl. 181ff.) verwiesen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme des sachverständigen Zeugen ■■■■ Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Protokolle verwiesen.

Die Beiakten des AG Ulm 1 C 1202/14 und 45 Js 12057/14 sind beigezogen worden.

## Entscheidungsgründe:

Die Klage ist gem. §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 StVG, §§ 9 Abs. 3, 41 Abs. 1 StVO in Verbindung mit Zeichen 214, 295, 297 der Anl. 2 zur StVO, §§ 249 Abs. 2, 3, 251 Abs. 1 BGB, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. VVG begründet.

### I.

1. Der Beklagte zu 1) hat den Unfall zu 100% verschuldet. Er bog links ab, obgleich es verboten war, und ohne den entgegen kommenden Kläger zunächst vorbeifahren zu lassen. Damit verstieß der Beklagte zu 1) gegen § 9 Abs. 3 StVO und im Übrigen gegen das Verbot, nicht links abzubiegen. Bei Abwägung der Verursachungsbeiträge beider Unfallbeteiligter hat der Beklagte zu 1) die Schäden des Unfalls zu 100% zu tragen. Das Betriebsrisiko des klägerischen Fahrzeug tritt hinter dem Verhalten des Beklagte zu 1) zurück, zumal der Kläger weder einen Fahrfehler begangen hat, noch aus technischen Gründen eine besondere Betriebsgefahr ausweist.

2. Die Beklagten haben die vom Kläger beanspruchten Reparaturkosten, die zur fach- und sachgerechten Beseitigung der durch den Unfall verursachten Schäden in vollem Umfang zu tragen.

a) Dem liegt zunächst folgendes Ergebnis der Beweisaufnahme zu Grunde: Der Umstand, dass der Reparaturaufwand derart hoch sein würde, offenbarte sich erst sukzessive. Nach den Erkenntnissen, die der sachverständige Zeuge [REDACTED] bei der Untersuchung des Fahrzeugs vor der Entscheidung zur Reparatur des Fahrzeugs vorgenommen hatte, waren wesentliche Beschädigungen nicht festgestellt worden. Dass Schäden „tiefer“ im Fahrzeug vorhanden waren, wurde von der Fachwerkstatt erst - und auch nur teilweise - festgestellt, als die Panelle abgenommen, der Lüfter ausgebaut und die komplette Kfz-Front abgebaut

war. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Zeuge von der Fachwerkstatt erneut hinzugezogen. Der Zeuge ging nach Besichtigung weiter davon aus, dass der Aufwand, der insgesamt zur Reparatur notwendig sein würde, immer noch nicht mehr als 120% des Wiederbeschaffungswertes ausmachen würde. Vor dem Hintergrund, dass zudem zu diesem Zeitpunkt rund 50% der notwendigen Arbeitsleistungen seitens der Fachwerkstatt erbracht waren, und dass das Fahrzeug im auseinandergebauten Zustand kein Wert hatte, empfahl der Zeuge die Fortsetzung der Arbeiten. Selbst wenn das Fahrzeug quasi unrepariert wieder zusammengebaut worden wäre, hätte nur Schrottwert realisiert werden können. Erst nachdem - gut eine Woche später - auch der Motor ausgebaut worden war, zeigte sich ein weiterer Schaden - nämlich Knickbildungen in den Längsträgern im hinteren Bereich.

Der Aufwand von € 9.531,44 brutto war auch erforderlich, um den - auch in der „Tiefe des Fahrzeugs“ - durch den Unfall verursachten Schaden zu beheben.

Diese Feststellungen beruhen auf den Angaben des sachverständigen Zeugen [REDACTED] die auch von der Beklagtenseite nicht mehr angegriffen wurden. Der Sachverständige hat nachvollziehbar und detailreich geschildert, wie es zu diesem ungewöhnlichen Verlauf der sukzessiven Schadensaufklärung gekommen ist; weder an seinem Sachverstand noch an seiner Unvoreingenommenheit gegenüber den Parteien bestehen irgendwelche Zweifel.

**b)** Das Risiko einer zunächst fehlerhaften Einschätzung der notwendigen Reparaturarbeiten, die im Ergebnis dazu führt, dass eine Reparatur eines verunfallten Fahrzeugs durchgeführt wird, obgleich diese Kosten deutlich über dem Limit von 130% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs liegen und damit nicht mehr vom Integritätsinteresse, wie es die Rechtsprechung anerkennt, erfasst sind, trägt regelmäßig der Unfallverursacher. Dies ergibt sich bereits aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. Oktober 1991 (Akt Z VI ZR 314/90; zit.nachJuris, Rz. 15). Danach trägt das Prognoserisiko der Schädiger, sofern nicht dem Geschädigten bei der Auswahl des Sachverständigen ein Auswahlverschulden vorzuwerfen ist (so im Ergebnis auch: Hans. OLG Bremen, Beschluss vom 21. Oktober 2009 - 3 U 44/09; OLG Köln, Urteil vom 2. Juni 2010 - 26 U 30/08 - ; LG Stuttgart, Urteil vom 9. Dezember 2011 - 10 O 134/11 -). Ein solches Auswahlverschulden des Klägers ist hier weder behauptet noch erkennbar. Vielmehr hat sich - für das Gericht ohne Weiteres nachvollziehbar - das wahre Ausmaß des Schadens erst im Laufe der Arbeiten zum Zerlegen des Fahrzeugs ergeben. Diese Zerlegungsarbeiten verursachen einen Aufwand, der schon unter Kostengesichtspunkten vom Sachverständigen gerade nicht getrieben werden sollte. Wie der

sachverständige Zeuge ■■■■ ausgeführt hat, war auch ein solcher Schaden „in der Tiefe“ des Fahrzeugs nicht erwartbar. Dass die Arbeiten, die dann durchgeführt worden sind, der Behebung des unfallbedingten Schadens - und nicht etwa der Beseitigung anderer Mängel - dienten, ist ebenfalls zur Überzeugung des Gerichts durch den Sachverständigen ■■■■ bewiesen. Der Einwand der Beklagten, man hätte die Reparatur abbrechen und damit weitere Kosten sparen können, greift deshalb nicht, weil dann noch Verschrottungskosten entstanden wären, nicht aber der Restwert des Fahrzeugs hätte realisiert werden können. Zu dem Zeitpunkt, zu dem das gesamte Ausmaß des Schadens entdeckt wurde, also erst am 7. oder 8. Mai 2014, war es wirtschaftlich am sinnvollsten, die Arbeiten zum Abschluss zu bringen. Dafür, dass der Sachverständige ein Erfüllungsgehilfe des Geschädigten gegenüber dem Schädiger sein könnte (bei der Erfüllung welcher Pflicht?), sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

**c)** Die Kosten für die Mietfahrzeuge bzw. die Nutzungsentschädigung sind ebenfalls auszugleichen. Zwar hat sich die Reparatur an sich über einen ungewöhnlich langen Zeitraum erstreckt; dies ist jedoch auf die außergewöhnlichen Umstände zurückzuführen, die bereits erörtert wurden. Insgesamt jedoch ist von den Beklagten nicht vorgetragen worden, aus welchem Grund der Kläger sich in dieser Hinsicht ein Mitverschulden im Sinne von § 254 Abs. 2 BGB entgegenhalten müsste; ein solcher ist auch nicht ersichtlich. Da das Prognoserisiko von der Beklagtenseite zu tragen ist, sind auch über die gesamte Zeit Mietwagenkosten bzw. Nutzungsausfallentschädigung zu tragen. Ein Anlass, dies auf die Zeit einer Wiederbeschaffung, zu der es ja gerade nicht gekommen ist, zu beschränken, besteht nicht.

**d)** Auch die übrigen Schadenspositionen (Sachverständigenkosten, Unkostenpauschale sowie vorgerichtlich entstandene Kosten für die spätere Prozessbevollmächtigte des Klägers) sind begründet.

**3.** Der Anspruch auf Prozesszinsen ergibt sich aus § 291 BGB in Verbindung mit § 288 Abs. 1 BGB.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt §§ 91, 100 Abs. 4 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Verkündet am 15.05.2015

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Jenckel  
Richterin am Landgericht

Bäuerle, JFAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle